

## Vorrede.

Durch den grossen Umschwung in der Medizin und den Naturwissenschaften wurde eine Umarbeitung der im Jahre 1822 veröffentlichten bayerischen Pharmakopoe unabweisliches Bedürfniss.

Im allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs vereinigten sich zur Erfüllung dieser Aufgabe die Mitglieder des Obermedicinal-Ausschusses: die geheimen Rätthe und Professoren Dr. von Ringseis, von Walther, von Breslau, von Gietl und Obermedizinalrath Professor von Weissbröd mit den zur Bearbeitung einzelner Theile der Pharmakopoe berufenen Sachverständigen, nämlich mit Hofrath von Martius, der schon bei Verfassung der ersten Ausgabe der Pharmakopoe thätig gewesen, zur Beschreibung des botanischen Theiles der pflanzlichen Roharzneiwaaren, mit Professor Dr. Buchner, dem älteren, zur Bearbeitung der pharmakognostischen Merkmale der Roharzneikörper; dem Hofrath und Professor von Vogel, dem älteren, der gleichfalls zur Ausarbeitung der ersten Ausgabe mitgewirkt hatte; mit Hofapotheker Dr. Pettenkofer, dem älteren, Professor Dr. Pettenkofer, dem jüngeren, und Pro-

fessor Dr. Buchner, dem jüngeren, mit den vier letzteren zur Angabe der Bereitungsarten und der Charakteristik einzelner Reihen von Arzneimitteln und zur Vornahme von Experimenten mit den bisher bekannten.

Vorstand des engeren Ausschusses zur Bearbeitung der einzelnen Zweige war der geheime Rath von Breslau und nach seinem Tode Professor Dr. Buchner, der ältere.

Im Verlauf der Berathungen und praktischen Arbeiten erkrankten allmählig und starben vier Commissions-Mitglieder: geheime Rath von Walther, Hofapotheker Pettenkofer, geheime Rath von Breslau, und Professor Buchner, der ältere. Obermedizinalrath von Weissbrod ist aus dem Ober-Medizinalausschusse ausgeschieden.

An die Stelle der drei Obermedizinalräthe traten Professor Dr. Rothmund, Medizinalrath von Graf und Hofrath Dr. Fischer.

Durch die vorausgegangenen zum Theil sehr langwierigen Krankheiten der Gestorbenen wurden die Arbeiten bedeutend verzögert.

Mit Berücksichtigung der von den acht bayerischen Apotheker-Gremien eingesendeten Gutachten und der auf diplomatischen Wegen aus anderen Ländern erhobenen Mittheilungen wurde bezüglich auf

- 1) Auswahl der aufzunehmenden Mittel,
- 2) Namenbezeichnung und Sprache,
- 3) Anordnung und
- 4) Beschreibung der Arzneimittel

von der vereinigten Commission Folgendes einhellig beschlossen:

Zu 1. Aufgenommen werden alle von wenigstens drei Apothekergremien als gebräuchlich aufgeführten, weggelassen die alten sehr zusammengesetzten, s. g. galenischen Mittel.

Zu 2. Zu bezeichnen sind sie mit den wissenschaftlichen neuen lateinischen und deutschen Namen, denen in beiden Sprachen die gebräuchlichsten älteren beigelegt werden. Bei Mitteln aus dem Pflanzenreiche sind die systematischen und die Namen der natürlichen Ordnungen — nach Endlichers *Genera plantarum* — und die in älteren Pharmakopöen gebräuchlichen officinellen Bezeichnungen anzuführen. Für den Text ist die deutsche Sprache zu wählen. Vergl. die Bemerkung zu 4.

Zu 3. Die Anordnung oder Reihung der Mittel geschehe lediglich in alphabetischer Aufeinanderfolge ihrer lateinischen Namen ohne Rücksicht auf ihre Abstammung von verschiedenen Naturreichen und Arten derselben und ohne Unterscheidung in rohe und zubereitete, in einfache und zusammengesetzte, aber mit Vereinigung aller den verschiedensten Pflanzenarten angehörigen Wurzeln, Rinden, Hölzer, Blätter, Blumen und Samen unter dem gleichnamigen Pflanzentheil, sowie mit Zusammenstellung der Wässer (*Aquae*), Extrakte, Geister, Salben, Säfte der verschiedensten Abstammung.

Zu 4. Die alten gebräuchlichen Namen, z. B. *Aerugo*, *Cinnabaris*, *Minium* u. a. sind zwar in der alphabetischen Reihenfolge an den treffenden Stellen anzuführen, ihre Beschreibungen aber erst unter ihren neuen lateinischen wissenschaftlichen Namen zu geben, somit von „*Aerugo*“ unter „*Cuprum subaceticum*“, von „*Cinnabaris*“ unter „*Hydrargyrum sulphuratum rubrum*“ etc. etc.

Bei der Beschreibung werden mit Umgehung der Kennzeichen der Mutterkörper, von denen sie stammen, weil deren Kenntniss vorausgesetzt wird, nur die zur Unterscheidung ihrer Aechtheit oder Verfälschung nöthigen Merkmale aufgenommen.

Nach diesen Grundsätzen ist die neue bayerische Pharmakopoe entworfen, in allen ihren Theilen von dem k. Obermedizinal-Ausschusse unter Zuziehung der eigens ernannten Commissions-Mitglieder wiederholt geprüft und berathen und sodann vollendet worden.

Sie wird nun in amtlicher Ausgabe veröffentlicht und durch die vorstehende allerhöchste Verordnung als fortan geltende Norm eingeführt.